

Abteilungsordnung
der Fußballabteilung des TSV München von 1860 e.V.
vom 14. November 2019

Präambel

Träger der Fußballabteilung (FA) ist der Verein TSV München von 1860 e.V., in dem die FA als Abteilung eingebunden ist. Stets ist jedoch ein höchstmögliches Maß an wirtschaftlicher Abteilungsautonomie und Selbstverwaltung anzustreben und zu vollziehen. Hierbei müssen enge Grenzen Beachtung finden (Ziffer 16.6 der Satzung).

Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung sowie schließlich die Satzung des TSV München von 1860 e.V. in jeweils gültiger Fassung sind – soweit diese rechtswirksam sind – für alle Mitglieder der Fußballabteilung bindend.

Die Ziele der Abteilung sind, fußballerische Neigungen aller „Aktiven“ weiterzuentwickeln und hervorragende Talente besonders zu fördern.

§ 1 Farben, Vereinsabzeichen, Dress

Die Farben der FA sind Weiß-Blau. Das Vereinsabzeichen ist ein aufrecht stehender schwarzer Löwe mit einem Doppelschwanz auf weißem Grund, eingerahmt von einem schwarzen Rechteck mit abgeschrägten Ecken. Das Vereinsdress aller Mannschaften ist – mit Ausnahmen – ein überwiegend blaues Trikot, eine weiße Hose und blaue oder weiße Stutzen.

§ 2 Abteilungsorgane

Organe der FA sind

- 2.1 die Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung; siehe Ziffer 16.2 der Vereinssatzung) und
- 2.2 die Abteilungsleitung, gemäß Ziffer 16.3 der Vereinssatzung bestehend aus
 - 2.2.1 dem Abteilungsleiter,
 - 2.2.2 dem Stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - 2.2.3 dem Kassenwart.

Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 3 Aufgaben der Abteilungsorgane

- 3.1 Der Mitgliederversammlung der FA (Abteilungsversammlung) obliegen die satzungsgemäßen Wahlen und Beschlüsse (Ziffer 16.2 der Satzung).
- 3.2 Die Abteilungsleitung hat die sportlichen Ziele der Abteilung zu fördern und zu koordinieren, den Spielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen und die damit verbundenen Führungsaufgaben zu übernehmen und durchzuführen. Darüber hinaus hat die Abteilungsleitung die Mitgliederversammlung über die wesentlichen Vorkommnisse in der Abteilung zu informieren. Auf der Mitgliederversammlung ist zudem nach Möglichkeit auch über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein und in seinen Tochtergesellschaften zu berichten.

- 3.3 Die Abteilungsleitung hat den jeweils für ein Geschäftsjahr zu erstellenden Haushaltsplan der Abteilung dem Präsidium vorzulegen. Dieser Haushaltsplan muss bis zum 1. März eines Jahres erstellt und im Einnahmen-/Ausgabenbereich ausgeglichen sein.
- 3.4 Der Abteilungsleiter kann jederzeit, den Erfordernissen entsprechend, eine Sitzung der Abteilungsleitung einberufen. Mindestens jedoch einmal im Jahr hat eine Sitzung der Abteilungsleitung zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Mitgliedern der Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 3.5 Die Abteilungsleitung beruft jeweils für die Dauer von drei Jahren
- 3.5.1 den Altherren-Vorsitzenden,
- 3.5.2 den Jugendleiter,
- 3.5.3 den Leiter des Ordnungsdienstes,
- 3.5.4 den Schiedsrichter-Obmann,
- 3.5.5 den Behindertenvertreter,
- 3.5.6 den Spielleiter der Herrenmannschaften der FA (III. Mannschaft etc.),
- 3.5.7 den Spielleiter Blindenfußball,
- 3.5.8 den Leiter Futsal.
- 3.6 Die in Ziffer 3.5 aufgeführten Amtsträger der FA unterstehen direkt der Abteilungsleitung und sind an deren Weisungen gebunden. Die Aufgaben des Altherren-Vorsitzenden, des Jugendleiters, des Spielleiters der Herrenmannschaften der FA, des Spielleiters Blindenfußball und des Leiters Futsal umfassen als Leiter ihrer Sparte (= Alte Herren, Jugend, Herrenmannschaften der FA, Blindenfußball bzw. Futsal) insbesondere
- die Organisation und Überwachung des Spielbetriebs ihrer Sparte,
 - die Berufung und Abberufung von Trainern, Funktionsträgern, Betreuern und Spielern ihrer Sparte,
 - die Aufstellung eines überschlägigen Etats für ihre Sparte vor Beginn des Spieljahres in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung,
 - die Organisation von gesellschaftlichen Treffen der Mitglieder ihrer Sparte,
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder ihrer Sparte, u.a. gegenüber den übergeordneten Verbänden, sonstigen Institutionen und den Tochtergesellschaften des Vereins.

Auf die Benennung des Jugendleiters kann auf Beschluss der Abteilungsleitung verzichtet werden, wenn ein vom Verein beschäftigter haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter mit Leitungsfunktion im Juniorenbereich zur Verfügung steht (z.B. Leiter des Nachwuchsleistungszentrum) und die Abteilungsleitung ihm die Aufgaben des Jugendleiters gemäß dieser Abteilungsordnung überträgt.

Dem Leiter des Ordnungsdienstes obliegt die Organisation des Ordnungsdienstes der FA, der für Ordnungsaufgaben bei Veranstaltungen der FA eingesetzt werden kann. Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft im Ordnungsdienst und die Berufung von Funktionsträgern im Ordnungsdienst obliegt dem Leiter des Ordnungsdienstes.

Dem Schiedsrichter-Obmann obliegt die Organisation der Schiedsrichtergruppe der FA. Er vertritt die Interessen der Schiedsrichter der FA, u.a. gegenüber den übergeordneten Verbänden, sonstigen Institutionen und den Tochtergesellschaften des Vereins. Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft

in der Schiedsrichtergruppe und die Berufung von Funktionsträgern in der Schiedsrichtergruppe obliegt dem Schiedsrichter-Obmann.

Der Behindertenvertreter betreut und unterstützt behinderte Mitglieder der FA bei der Teilnahme am Vereinsleben. Insbesondere vertritt er die Interessen der Behinderten gegenüber der Abteilung, dem Verein sowie dessen Tochtergesellschaften wie auch gegenüber Verbänden.

§ 4 Mitgliedschaft in der FA

Für die Mitgliedschaft in der FA gelten die Regelungen der Satzung.

Gemäß Ziffer 5.1.1 der Satzung ist bei den ordentlichen Mitgliedern zu unterscheiden zwischen den aktiven Mitgliedern (die im Verein eine Sportart ausüben) und den passiven Mitgliedern (die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen, ohne eine Sportart auszuüben).

Um als aktives Mitglied der FA geführt zu werden, muss das Mitglied einen entsprechenden Aufnahmeantrag (bei Neumitgliedern) beziehungsweise Änderungsantrag (bei bestehender Mitgliedschaft) an die Mitgliederverwaltung des Vereins stellen und dabei diejenige Sparte der FA (Jugend, Herrenmannschaften der FA, Alte Herren, Blindenfußball oder Futsal) benennen, in der es aktiv Sport betreiben möchte. Für die Entscheidung über den Antrag gelten die Regelungen der Ziffer 6 der Satzung; zudem ist bei der Entscheidung über den Status als aktives Mitglied der FA die Zustimmung des jeweiligen Spartenleiters (Jugendleiter, Spielleiter der Herrenmannschaften der FA, Altherren-Vorsitzender, Spielleiter Blindenfußball bzw. Leiter Futsal) nötig. Der jeweilige Spartenleiter bzw. die Abteilungsleitung können einem Mitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen die aktive Mitgliedschaft entziehen.

Ein Mitglied der FA, das den Status als aktives Mitglied nicht beantragt, nicht erhalten bzw. entzogen bekommen hat, wird als passives Mitglied der FA geführt.

§ 5 Inkrafttreten der Abteilungsordnung, Bezugnahme auf die Satzung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 14.11.2019 in Abänderung der bis dahin gültigen Abteilungsordnung beschlossen. Sie tritt zum 15.11.2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist als Ergänzung der Vereinssatzung des TSV München von 1860 e.V. zu sehen.

Wenn in dieser Abteilungsordnung auf die „Satzung“ Bezug genommen wird, ist die Satzung des TSV München von 1860 e.V., Stand 19.06.2016 gemeint.